

07.02.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur Verbesserung des Tierschutzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 7. Februar 1992

II/8852.00

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Alfred Gomolka

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes*)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem.
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Die Landesregierung hat ferner beschlossen, dem Bundesrat den beiliegenden
Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Verbesserung des Tierschutzes
zuzuleiten.

*) siehe Drucksache 93/92

gHyz

Ich bitte Sie, die beiden Vorlagen gem. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

In L. J. 7

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung des Tiereschutzes

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der EG für ein Verbot, Tieren unter Zwang Futter einzuverleiben, einzusetzen.

Gemäß Artikel 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (vgl. Gesetz vom 25. Januar 1978 - BGBl. 1978 II S. 113 -) darf ein Tier nicht so ernährt werden, daß ihm vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Gemäß § 3 Nr. 9 des Tiereschutzgesetzes ist es verboten, einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. In anderen Mitgliedstaaten sind vergleichbare Bestimmungen noch nicht erlassen worden.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der EG mit Nachdruck für eine baldige Ergänzung der Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (91/628/EWG) (ABl. Nr. L 340, S. 17) entsprechend Artikel 13 Abs. 1 aaO. einzusetzen.

Gemäß Artikel 13 Abs. 1 aaO. legt die Kommission vor dem 1. Juli 1992 einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen, über die Festlegung einer Höchstdauer für den Transport bestimmter Tierarten, von Zeitabständen für das Füttern und Tränken, der Dauer der Ruhezeit, der Ladedichte beim Transport bestimmter Tierarten und der Beschaffenheit der Transportmittel bei der Beförderung bestimmter Tierarten vor. Über diese Vorschläge hat der Rat mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

94/92

- 2 -

Der Bundesrat fordert, die Höchstdauer für den Transport allgemein auf maximal 12 Stunden zu begrenzen (so auch die Agrarministerkonferenz am 27.09.1991).

Darüber hinaus muß geprüft werden, inwieweit für einzelne Tierarten- und altersgruppen eine weitere wesentliche Verkürzung der Transportzeiten zwingend notwendig ist.

Sobald die höchstzulässigen Transportzeiten feststehen, sollte zusammen mit den Ländern die Einrichtung von noch fehlenden Versorgungsstationen unverzüglich in die Wege geleitet werden.

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Rechtsverordnung über die Haltung von Versuchstieren nach § 2a Abs.1 des Tierschutzgesetzes vorzulegen.

Bei der Durchführung des Tierschutzgesetzes hat sich gezeigt, daß nähere Vorschriften über die Haltung von Versuchstieren dringend erforderlich sind. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Ethologie, zu Grunde zu legen.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Rechtsverordnung über den Schutz kranker und verletzter Tiere beim Transport nach § 2a Abs.2 des Tierschutzgesetzes vorzulegen.

Die Voraussetzungen für den Transport kranker und verletzter Tiere zu einer Schlachtstätte bedürfen einer Regelung. Die unter Nr.2 genannte Richtlinie des Rates vom 19.November 1991 bezieht sich nicht auf den Transport von Tieren über eine Entfernung von höchstens 50 km vom Ausgangspunkt des

Transports der Tiere bis zum Bestimmungsort (vgl. Artikel 1 Abs.2 Buchstabe b aaO.). Der Transport von schwer erkrankten oder verletzten Tieren sollte grundsätzlich nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb zugelassen werden. Für festliegende oder nicht transportfähige Tiere (z.B. Beckenbruch) ist ein Transportverbot notwendig.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Rechtsverordnung über den Schutz von Tieren beim Schlachten nach § 4b des Tierschutzgesetzes vorzulegen.

Das geltende Schlachtrecht entspricht nicht mehr den heutigen Erkenntnissen hinsichtlich der Erfordernisse eines tierschutzgerechten Schlachtens. Die Beachtung dieser Erkenntnisse läßt sich nur über die Schaffung entsprechender Rechtsnormen durchsetzen. Dabei sind die Forschungsergebnisse der Ethologen über einen möglichst streßfreien Umgang mit den Tieren zu berücksichtigen wie auch die Kenntnisse über moderne Betäubungsmethoden bei verschiedenen Tierarten.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6.Juni 1974 (BGBl.I S.1265) vorzulegen.

Es ist notwendig, in der Hundehaltungsverordnung alle Haltungsformen von Hunden außerhalb von Wohnräumen zu regeln. Der sachliche Geltungsbereich ist dementsprechend zu erweitern. Daneben müssen die Bestimmungen über die "Sonstige Haltung" (§ 6) dem erweiterten Geltungsbereich insoweit angepaßt werden, als die Ausstattung, die Flächen der Öffnungen für Tageslicht, die Be- und Entlüftung und die Sicht nach außen bei den verschiedenen Haltungen neu festzulegen sind.

Die Bestimmungen über die "Wartung und Pflege" (§ 7) sind zu verbessern. Den Hunden ist ausreichender Bewegungsspielraum zu gewähren.

Zur Gewährleistung der Durchsetzung der Gebote und Verbote der Verordnung sind auch die Ordnungswidrigkeitentatbestände zu erweitern.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Beschluß des Bundesrates vom 9. November 1990 (BR-Drucksache 679/90) umgehend zu entsprechen und die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET) mit der erforderlichen Anzahl von Stellen auszustatten, diese Stellen zu besetzen und die notwendigen Sachmittel für eine erfolgreiche Arbeit bereitzustellen.

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des Tierschutzes

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992
/ beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu
fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des
Bundesrates
zur Verbesserung des Tierschutzes

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich beim Europarat und bei der EG für ein Verbot, Tieren unter Zwang, Futter einzuverleiben, einzusetzen.

Gemäß Artikel 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 10. März 1976 (vgl. Gesetz vom 25. Januar 1978 - BGBl. 1978 II S. 113 -) darf ein Tier nicht so ernährt werden, daß ihm vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Gemäß § 3 Nr. 9 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. In anderen Mitgliedstaaten sind vergleichbare Bestimmungen noch nicht erlassen worden.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der EG mit Nachdruck für eine baldige Ergänzung der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1992 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340, S. 17) entsprechend Artikel 13 Abs. 1 aaO. einzusetzen.

Gemäß Artikel 13 Abs. 1 aaO. legt die Kommission vor dem 1. Juli 1992 einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen, über die Festlegung einer Höchstdauer für den Transport bestimmter Tierarten, von Zeitabständen für das Füttern und Tränken, der Dauer der Ruhezeit, der Ladedichte beim Transport bestimmter Tierarten und der Beschaffenheit der Transportmittel bei der Beförderung bestimmter Tierarten vor. Über diese Vorschläge hat der Rat mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

Der Bundesrat fordert, die Höchstdauer für den Transport bei Schlachttieren auf maximal zwölf Stunden zu begrenzen (so auch die Agrarministerkonferenz am 27.09.1991).

Darüber hinaus muß geprüft werden, inwieweit für einzelne Tierarten und Altersgruppen eine weitere wesentliche Verkürzung der Transportzeiten zwingend notwendig ist.

Sobald die höchstzulässigen Transportzeiten feststehen, sollte zusammen mit den Ländern die Einrichtung von noch fehlenden Versorgungsstationen unverzüglich in die Wege geleitet werden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den zuständigen Gremien der EG mit Nachdruck auf die baldige Vorlage einer Richtlinie zum Schutz von Rindern hinzuwirken. Dabei sind möglichst konkrete Normen (z. B. Besatzdichte) für die Haltung derjenigen Rinder anzustreben, die nicht von der schon erlassenen Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern erfaßt sind (z. B. Mastrinder, Milchkühe).
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Rechtsverordnung über die Haltung von Versuchstieren nach § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vorzulegen.

Bei der Durchführung des Tierschutzgesetzes hat sich gezeigt, daß nähere Vorschriften über die Haltung von Versuchstieren dringend erforderlich sind. Dabei sind die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Ethologie, zu Grunde zu legen.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung der EG-Transportrichtlinie Regelungen für den Schutz kranker und verletzter Tiere beim Transport vorzusehen.

Die Voraussetzungen für den Transport kranker und verletzter Tiere zu einer Schlachtstätte bedürfen einer Regelung. Die unter Nr. 2 genannte Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 bezieht sich nicht auf den Transport von Tieren über eine Entfernung von höchstens 50 km vom Ausgangspunkt des Transports der Tiere bis zum Bestimmungsort (vgl. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b aaO.). Der Transport von schwer erkrankten oder verletzten Tieren sollte grundsätzlich nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb zugelassen werden. Für festliegende oder nicht transportfähige Tiere (z. B. Beckenbruch) ist ein Transportverbot notwendig.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den zuständigen Gremien der EG darauf hinzuwirken, daß die Beratungen im Rat über den "Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung" unverzüglich aufgenommen werden.
7. Die Bundesregierung wird gebeten, die in § 13 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 genannten Rechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit Satz 1 erster Halbsatz zu überprüfen und falls notwendig, Änderungen mit dem Ziel der Herstellung ihrer Vereinbarkeit mit dem Tierschutzgesetz in die Wege zu leiten.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zusammenwirken mit den Ländern alsbald den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vorzubereiten, um den Tierschutzanforderungen beim Halten, beim Handel und beim Verbringen von Tieren wildlebender Arten besser Geltung verschaffen zu können.
9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Zusammenwirken mit den Ländern die Vorarbeiten für eine Verordnung über das Halten von Hunden mit Nachdruck fortzusetzen.

Es ist notwendig, in der Hundehaltungsverordnung alle Haltungsformen von Hunden außerhalb von Wohnräumen zu regeln. Der sachliche Geltungsbereich ist dementsprechend zu erweitern. Daneben müssen die Bestimmungen über die "Sonstige Haltung" (§ 6) dem erweiterten Geltungsbereich insoweit angepaßt werden, als die Ausstattung, die Flächen der Öffnungen für Tageslicht, die Be- und Entlüftung und die Sicht nach außen bei den verschiedenen Haltungen neu festzulegen sind.

Die Bestimmungen über die "Wartung und Pflege" (§ 7) sind zu verbessern. Den Hunden ist ausreichender Bewegungsspielraum zu gewähren.

Zur Gewährleistung der Durchsetzung der Gebote und Verbote der Verordnung sind auch die Ordnungswidrigkeitentatbestände zu erweitern.

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Beschluß des Bundesrates vom 9. November 1990 (BR-Drucksache 679/90) umgehend zu entsprechen und die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen (ZEBET) mit der erforderlichen Anzahl von Stellen auszustatten, diese Stellen zu besetzen und die notwendigen Sachmittel für eine erfolgreiche Arbeit bereitzustellen.